

## Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Stadt Burgbernheim; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gartenfeld Ost“ im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat Burgbernheim hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Gartenfeld Ost“ in Burgbernheim, in der Fassung vom 11.02.2021, gem. § 10 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gartenfeld Ost“ in Burgbernheim, Stadt Burgbernheim, in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung i. d. F. vom 11.02.2021 während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim,

Mo – Fr: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Mo: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mi: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen. Auf Grund der Corona-Pandemie ist jedoch eine telefonische oder elektronische Terminvereinbarung erforderlich.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und dessen Begründung wird ergänzend nach § 10a Abs. 2 BauGB unter der folgenden Adresse im Internet veröffentlicht.

<https://www.burgbernheim.de/Startseite/aktuelle-Projekte/Aenderung-Bebauungsplaene/Bebauungsplan-Nr.-18/E62075.htm>

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt, wird auf die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB verzichtet.

Ein Umweltbericht ist nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgbernheim, 22.02.2021  
**Stadt Burgbernheim**

Schwarz  
Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln. Angeschlagen am: 22.02.2021 Abgenommen am: 15.04.2021 Unterschrift:
---